

Satzung der Deutsch-Vietnamesischen Juristenvereinigung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutsch-Vietnamesische Juristenvereinigung.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Lahr/Schwarzwald.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere die Förderung der Bildung deutscher Juristen, Jurastudenten und anderer Interessierter auf dem Gebiet des vietnamesischen Rechts sowie die Förderung der Bildung vietnamesischer Juristen, Jurastudenten und anderer Interessierter auf dem Gebiet des deutschen Rechts. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam, insbesondere die Förderung der zwischenmenschlichen Begegnung der Angehörigen beider Völker auf dem Gebiet des Rechts.
3. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch
 - a. die Vermittlung der Kenntnis des Rechts und der Rechtseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam durch Veröffentlichungen, Vorträge und andere Veranstaltungen sowie durch Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen, die für die Juristen beider Länder von Bedeutung sind, und durch die Förderung des Juristenaustausches;
 - b. die Zusammenführung von an den Zwecken des Vereins interessierten Juristen, Jurastudenten und anderen Interessierten beider Länder;
 - c. die Suche und Unterstützung des wissenschaftlichen und fachlichen Austauschs auf dem Gebiet des Rechts;
 - d. die Zusammenarbeit mit einer vergleichbaren Organisation in der Sozialistischen Republik Vietnam.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebestätigung des Vorstands in Textform auf Antrag des Mitglieds in Textform an den Vorstand.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod des Mitglieds, seinen Austritt, seinen Ausschluss oder seine Streichung aus der Mitgliederliste.
 - b. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand in Textform.
 - c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss, welcher dem Mitglied unverzüglich in Textform an die letzte bekannte Kontaktadresse (z.B. E-Mail) mitzuteilen ist, kann das Mitglied binnen Monatsfrist in Textform Widerspruch einlegen; die Frist beginnt mit der Absendung der Mitteilung. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Das ausgeschlossene Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören, jedoch nicht stimmberechtigt.
 - d. Eine objektiv feststellbare Inaktivität kann zur Streichung aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes führen. Inaktivität liegt dann vor, wenn ein Mitglied bei zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen trotz ordnungsgemäßer Einladung unentschuldigst fehlt oder die dem Verein mitgeteilten, für Mitteilungen in Textform benötigten Kontaktdaten ändert, ohne dem Verein die neuen Daten in Textform mitzuteilen. Das Mitglied ist mindestens einen Monat vor der Streichung in Textform an die letzte bekannte Kontaktadresse (z.B. E-Mail) auf die bevorstehende Entziehung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Streichung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied unverzüglich in der in Satz 3 genannten Weise mitzuteilen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. § 4 Ziff. 3 lit. c Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

- e. Vereinsmitteilungen und insbesondere auch die Mitteilungen nach den vorstehenden Buchstaben c und d gelten dem Mitglied zu dem Zeitpunkt als zugegangen, in welchem der Verein die Mitteilung an die letzte ihm von dem Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift abgesandt hat.
4. Der Verein führt eine Liste über die Namen der Mitglieder (Mitgliederliste), deren Postadresse und deren E-Mail-Adresse. Zum Zweck der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte z.B. nach § 6 Nr. 4 der Satzung sowie auch zur Förderung beruflicher und persönlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern (§ 2 Nr. 2 Satz 2 der Satzung) haben die Mitglieder Anspruch auf Einsicht in diese Liste und der Verein das Recht zur Einsichtsgewährung an seine Mitglieder. Die vollständige oder teilweise Weitergabe der in der Liste enthaltenen personenbezogenen Daten an Nichtmitglieder in anderen als den in Art. 6 DSGVO genannten Fällen ist unzulässig. § 8 der Satzung bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Auch im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft und im Jahr ihrer Beendigung ist unabhängig vom Datum des Eintritts bzw. Endes der volle Jahresbeitrag zu leisten. Die weiteren Einzelheiten des Jahresbeitrags (insbesondere Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweg und etwaige Befreiungstatbestände) regelt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch angemessene Sonderbeiträge und Umlagen beschließen, wenn und soweit dadurch die finanzielle Gesamtbelastung des Mitglieds im Jahr das Dreifache des Jahresbeitrags nicht übersteigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet; wenn dieser die Leitung nicht selbst übernimmt und keinen Versammlungsleiter bestimmt hat, bestimmt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter selbst.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Wiederwahl des Vorstandes
 - b. Beratung des Vorstandes zur Vereinstätigkeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - h. Wahl von Kassenprüfern
 - i. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen; zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte bekannte Kontaktadresse; bei Vorliegen mehrerer nicht widerrufener Adressen liegt die Wahl im Ermessen des Vorstands. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal pro Jahr einberufen werden. In der Einladung ist der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung anzugeben. Bei der Bestimmung des Versammlungsorts ist der Vorstand nicht an den Sitz des Vereins gebunden. Eine Mitgliederversammlung kann auf Bestimmung des Vorstands auch über eine Video- oder Telefonkonferenzschaltung gehalten werden. Dann ist an Stelle der Angabe des Orts der Versammlung der Hinweis

„Videokonferenzschaltung“ bzw. „Telefonkonferenzschaltung“ unter Angabe der von den Mitgliedern für die Zuschaltung benötigten Einwahldaten zu erteilen.

4. Über die Jahresmitgliederversammlung hinaus kann der Vorstand jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt, wobei die Tagesordnung dieser Satzung und den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen zur Steuerbegünstigung, nicht zuwiderlaufen darf.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind; bei Mitgliederversammlungen durch Video- oder Telefonkonferenzschaltungen tritt an die Stelle der Anwesenheit die Teilnahme an der Konferenzschaltung. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist unter Beachtung von Ziff. 3 binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anregungen und Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen dem Vereinsvorstand mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin in Textform zugehen.
7. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter zu bestimmen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
9. Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Zweckänderungen und zur Auflösung drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch das zuständige Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.
11. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und dem Vorstand nicht innerhalb der in Ziffer 6 Satz 2 genannten Frist eingereicht wurden (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Billigung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Beitragsänderungen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.
12. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer für bis zu zwei Jahre. Kassenprüfer müssen nicht Mitglied sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
13. Der Jahresabschluss soll bis Ende März des folgenden Kalenderjahres aufgestellt und den Kassenprüfern mit sämtlichen Unterlagen zur Prüfung bereitgestellt werden.
14. Die Kassenprüfer erhalten Einsicht in die komplette Buchhaltung des Vereins. Der Vorstand ist ihnen bei Fragen zur Auskunft verpflichtet.
15. Nachdem der Vorstand den Kassenprüfern den Jahresabschluss vorgelegt hat, führen die Kassenprüfer die Prüfung durch und legen dem Vorstand darüber einen schriftlichen Bericht vor. Der Vorstand soll den Bericht den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, spätestens aber in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand soll nach Möglichkeit aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Ein mehrgliedriger Vorstand wählt aus seiner Mitte die Besetzung folgender Funktionen:

- a) Vorstandsvorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassierer und
- d) Schriftführer

für die jeweils turnusmäßige Amtsperiode, wobei mit Ausnahme der unter den Buchstaben a und b genannten Funktionen mehrere Funktionen in einer Person vereint sein können.

2. Die Amtszeit der Vorstände beträgt 4 Jahre; sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Zum Ablauf der Amtszeit können Vorstände durch Wiederwahl in ihrem Amt bestätigt werden.
3. Der Vorstand schlägt zum Ablauf der Amtszeit und sonst bei Bedarf der Mitgliederversammlung eine ausreichende Zahl an Personen zur Wahl als Vorstände vor. Sinkt die Zahl der Vorstände auf weniger als zwei, soll der verbleibende Vorstand zur Wahl einer ausreichenden Zahl weiterer Vorstände unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Das Recht, eine Sitzung zu verlangen, steht ferner auch jedem anderen Vorstandsmitglied zu. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung das zu Beginn der Sitzung von den teilnehmenden Vorständen bestimmte Vorstandsmitglied. Zur gültigen Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstände mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Grundsätzlich aber sind innerhalb des Vorstandes Einheitsentscheide anzustreben. Der Vorstandsvorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
5. Juristischer Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Die Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder gegen Vergütung tätig sein; über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit Vorstandsmitglieder, sonstige Vereinsmitglieder oder andere Personen ohne Arbeits- oder Dienstvertrag, also ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben sie grundsätzlich nur Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen im Rahmen des Vereinszwecks. Die Gewährung der Übungsleiterpauschale oder der Ehrenamtpauschale, insbesondere auch die Gewährung der Ehrenamtpauschale für Vorstandsmitglieder für deren Vorstandstätigkeit, bedarf, soweit kein Arbeits- oder Dienstvertrag vorliegt, eines in Textform zu dokumentierenden Beschlusses des Vorstands unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit und der Höhe der dafür geleisteten steuer- und sozialversicherungsfreien pauschalen Aufwandsentschädigung. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtpauschale ist in jedem Fall, dass sie für eine 13 Stunden pro Woche nicht überschreitende Nebentätigkeit geleistet wird und der Empfänger gegenüber dem Verein schriftlich erklärt, dass er die betreffende Pauschale im betreffenden Jahr nicht bereits bei einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft in Anspruch genommen hat oder nimmt.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Die weiteren Einzelheiten zum Datenschutz im Verein regelt der Vorstand durch eine Datenschutzordnung.

§ 9 Arbeitskreise

1. Im Rahmen der Förderung der Vereinszwecke kann der Vorstand Arbeitskreise bilden, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Beiträge zur deutsch-vietnamesischen Völkerverständigung;
 - b) Rechtsvergleichender Erfahrungsaustausch;
 - c) Erfahrungsaustausch zur juristischen Berufspraxis;
 - d) Erarbeitung von Leitfäden über Aufbau des und Zugang zum deutschen und vietnamesischen Rechtswesen für Juristen und Nichtjuristen des jeweils anderen Landes.

Der Vorstand kann die Arbeitskreise jederzeit auflösen, ohne dass es dafür einer Begründung bedarf.

2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen. Die Berufung bedarf der Annahme durch den Berufenen. Der Berufene kann seine Annahme jederzeit widerrufen und den Arbeitskreis verlassen, ohne dass es dafür einer Begründung bedarf. Es können Juristen und Nichtjuristen sowie Personen jeder Nationalität und auch solche Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind oder sich außerhalb von Deutschland aufhalten. Die Mitglieder der Arbeitskreise können jederzeit vom Vorstand in Textform abberufen werden, ohne dass es dafür einer Begründung bedarf.
3. Die Arbeitskreise geben sich ihre Geschäftsordnung nicht selbst. Ihnen wird die Geschäftsordnung durch den Vorstand erteilt; sie kann nur durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.
4. Die Arbeitskreise sind rechtlich unselbständig. Sie können insbesondere nicht wirksam für den Verein Erklärungen abgeben. Stellungnahmen der Arbeitskreise gegenüber der Öffentlichkeit und öffentliche Veranstaltungen der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des jeweiligen Arbeitskreises.